

Oeynhausens will sein Lebensrecht

Eine Denkschrift des ostwestfälischen Gaststätten- und Hotelgewerbes

x **Bad Oeynhausens** (Eig. Bericht). Auch der erneut angesagte Besuch des Bundeskanzlers Dr. Adenauer in Bad Oeynhausens konnte wegen dringender Besprechungen des Kanzlers nicht stattfinden. Große Enttäuschung zeigte sich in den Gesichtern von Tausenden von Menschen, die sich an den Straßen, auf Plätzen und in den verschiedenen Sälen in Bad Oeynhausens eingefunden hatten, um an dieser Großkundgebung der Besatzungsgeschädigten des gesamten Bundesgebietes teilzunehmen.

Superintendent **Kunst**, der Vorsitzende des Landesverbandes der Besatzungsgeschädigten, sowie Herr Regierungspräsident **Drake**, Detmold, ergriffen in dem Oeynhausener Lichtspielhaus „Leiter“ das Wort, um der immer noch wartenden Menge Aufklärung zu geben und die derzeitige Lage, wie sie durch die jahrelange Beschlagnahme des Staatsbades Oeynhausens entstanden ist, zu erörtern und zugleich die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen bekanntzugeben. Herr Kunst teilte mit, daß der Bundeskanzler sich beiderseitig habe, eine Delegation der Besatzungsgeschädigten zu empfangen und in seinem Bundeskanzleramt einen persönlichen Referenten zu ernennen, der den Beauftragten der Notgemeinschaft Bad Oeynhausens zur Verfügung stehen solle. Ferner sollten in einer Denkschrift die Nöte und Sorgen der Besatzungsgeschädigten niedergelegt werden, die als Unterlage für die Verhandlungen des Bundeskanzlers mit dem Hohen Kommissar um die Freigabe des Staatsbades dienen solle.

Eine derartige Denkschrift ist von dem Vorsitzenden der Besatzungsgeschädigten in Bad Oeynhausens bereits fertiggestellt worden, außerdem hat das Oeynhausener Fremdenverkehrsgewerbe durch seine Berufsorganisation bzw. dessen Vorsitzenden Herrn Hotelbesitzer **Carl Meyer**, der durch die Beschlagnahme seiner im Sperrgebiet liegenden Hotelbetriebe „Hohenzollernhof“ und „Viktoria“ selbst schwer getroffen ist, die katastrophale Lage der zweckentfremdeten Betriebe in einer umfassenden Denkschrift zutreffend beleuchtet und um Abstellung der verschiedenen Mißstände in bezug auf die Behandlung der Entschädigungsansprüche der ausgewiesenen Betriebsinhaber gebeten.

In einer Denkschrift wird zunächst darauf hingewiesen, daß seit Mai 1945 jeglicher Fremdenverkehr innerhalb des Sperrgebietes unterbunden ist. Etwa 4000 Fremdenbetten in 12 Hotels und zahlreichen Fremdenheimen seien von der Beschlagnahme betroffen. In vielen Gebäuden seien für Zwecke der Besatzungsmacht Umbauten vorgenommen, Einrichtungen beseitigt und z. T. wertvolle Möbel, Teppiche und Gemälde ausgeräumt worden. Falls die Beschlagnahme des Bades noch länger aufrechterhalten würde, sei zu befürchten, daß die früheren ständigen Besucher dieses Bades in andere Kurorte abwandern würden. Wenn das Bad weiterhin der Volksgesundheit dienen solle, so dürfe die rechtzeitige Unterkunftsbereitstellung nicht unbeachtet bleiben.

Die Hauptsorge des Beherbergungsgewerbes sei daher darauf gerichtet, ob es später finanziell in der Lage sein werde, diese Verpflichtung in einer dem Ruf Oeynhausens als internationalem Kurort angemessenen Weise zu erfüllen. In dieser Hinsicht sei das Beherbergungsgewerbe gegenüber dem Handwerk und anderen Gewerbetrieben schwer benachteiligt, da s. Zt. bei der Beschlagnahme der Betriebe keine Möglichkeit bestanden habe, die Betriebseinrichtungen, also Ausstattungen der Gasträume, der Fremdenzimmer, technische Anlagen, das sog. kleine Wirtschaftsinventar etc. mitzunehmen. Die Inhaber seien somit, ganz abgesehen davon, daß auch keine Räumlichkeiten zur Verfügung ständen, nicht in der Lage, sich einen Ausweichbetrieb einzurichten. Die Entschädigung, die ihnen gezahlt würde, sei ihr einziges Einkommen, wovon noch die auf dem Gebäude ruhenden Grund-

steuern, Abgaben, Versicherungen und Zinsen etc. zu bestreiten seien. Ihre früheren Ersparnisse seien durch die Währungsstellung bis auf einen Bruchteil verloren gegangen.

Sehr ungünstig sei auch der Umstand, daß die Entschädigung für die beschlagnahmten Betriebe nur bis zum Tage der Freigabe gewährt würde. Die Beschlagnahme der Betriebe sei Anfang 1945, also unmittelbar vor der Saison erfolgt; der Zufall könne es nun wollen, daß die spätere Freigabe auch wieder unmittelbar vor der Saison erfolge. Alsdann seien mindestens 4—5 Monate für die Wiederinstandsetzung und Einrichtung der Häuser erforderlich, so daß die Saison verstreiche, ohne ausgenutzt werden zu können. Bis zur nächsten Saison würde dann ein ganzes Jahr verstreichen, in welchem sämtliche Lasten aufgebracht werden müßten, ohne daß irgendwelche Betriebsüberschüsse zu erzielen seien; hierzu kämen noch die Kosten des eigenen Lebensunterhaltes. In dieser Hinsicht sei dringend Abhilfe geboten, um den schlimmsten Notstand zu beseitigen und die Betriebe vor dem völligen Ruin zu bewahren.

Auch die Soforthilfeabgabe könne von den Betrieben nicht entrichtet werden. Diese Abgabe werde vom Grund- und Betriebsvermögen erhoben und sei grundsätzlich von demjenigen zu tragen, der dieses Vermögen z. Zt. in Benutzung habe und die Nutznießung hieraus ziehe. Dies müsse um so mehr verlangt werden, als es sich hier um eine Abgabe handele, die s. Zt. bei der Errechnung der Nutzungsentschädigung noch nicht bestanden habe und daher auch nicht berücksichtigt werden konnte. Es müsse eine Anweisung an die Finanzämter ergehen, Stundungen solange zu gewähren, bis die Frage entschieden

sei, ob die Feststellungsbehörde die Soforthilfeabgabe übernehme bzw. vergüte.

Eine besondere Beachtung müsse auch der Frage der steuerfreien Rücklagen für die Wiederinstandsetzung zukommen. — Dieses Problem sei bereits von dem Landesverband Nordrhein-Westfalen des Gaststätten- und Hotelgewerbes in einer Eingabe an den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingehend behandelt worden. Nach den früheren Erlassen konnten bestimmte Teile der Requisitionsvergütung steuerfrei zurückgelegt werden. Die Finanzämter erkennen dagegen wegen des Fehlens entsprechender Bestimmungen in den Steuergesetzen eine steuerfreie Rücklage der ausdrücklich für Instandsetzungszwecke gegebenen Vergütungen z. Zt. nicht an, obwohl gegenüber den derzeitigen Verhältnissen heute ein noch dringenderes Interesse vorliegt und die gegenwärtigen Steuersätze sogar noch höher sind. Es werde daher um eine Anordnung des Inhaltes gebeten, so heißt es in der Denkschrift weiter, daß alle für die Instandsetzung und Instandhaltung bzw. Wiederbeschaffung bestimmten Teile der Requisitionsentschädigung steuerfrei zurückgelegt werden könnten.

Sodann befaßt sich die Denkschrift noch mit den Abschreibungen von den neu bewerteten Einrichtungsgegenständen. Nach den Bestimmungen des DM-Bilanzgesetzes zur Neuaufstellung der DM-Eröffnungsbilanz könnten gemäß § 18 Einrichtungsgegenstände mit dem Zeitwert vom 31. 8. 48 eingesetzt werden. Diese Regelung sei getroffen, um den Betrieben, welche ihre Anlagen bereits auf RM 1,— abgeschrieben und die daraus sich ergebenden Barmittel durch die Währungsumstellung verloren hätten, eine Möglichkeit zur Schaffung einer neuen Wiederbeschaffungsreserve zu geben. Es müsse als selbstverständlich an-

gesehen werden, daß dieses Recht auch auf die beschlagnahmten Betriebe zutrefte und in diesem Fall die von den neuen Zeitwerten zu errechnenden Abschreibungen von den jeweiligen Nutznießern der beschlagnahmten Betriebe zu tragen seien. Wenn dies nicht beabsichtigt gewesen wäre, würde man die beschlagnahmten Betriebe gegenüber den anderen Betrieben wirtschaftlich benachteiligen. Es würde auch den Nutznießern aus der Nutzung von Anlagewerten, die wohl bereits auf RM 1,— abgeschrieben waren, aber doch noch einen bestimmten Zeitwert haben, ein Vorteil erwachsen, der einer indirekten ungerechtfertigten Bereicherung gleichkomme. Da die Feststellungsbehörde diese Auffassung nicht anerkennen wolle, werde um eine Berichtigung des von ihr vertretenen Standpunktes und um den Erlaß einer Anweisung gebeten, daß die Abschreibungen, wie sie sich aus der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten DM-Eröffnungsbilanz ab 21. 6. 48 ergäben, erstattungsfähig und von der Feststellungsbehörde in derselben Höhe zu vergüten seien.

Abschließend wird in der Denkschrift der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß der Staat das gleiche Interesse an der baldigen Freigabe des Staatsbades Oeynhausens habe wie das Beherbergungsgewerbe dieser Stadt. Man müsse darauf bedacht sein, den dem Fremden- und Ausländerverkehr dienenden Hotels und Fremdenheimen rechtzeitig die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, die die Betriebe aus eigener Kraft nicht aufbringen könnten. Es sei hierbei zu beachten, daß die Beherbergungsbetriebe durch ihre gute und behagliche Einrichtung sich mit den auf gleicher Stufe stehenden Betrieben anderer Bäder des In- und Auslandes messen könnten.

Bemerkt sei noch, daß in einer internen Besprechung der Vorsitzenden aller Ausschüsse der Besatzungsgeschädigten die Delegation zusammengestellt wurde, die in Bonn ihre Vorschläge dem Bundeskanzler überreichen soll. **Dr. B. Hecker, Bielefeld**